Provisorische Bau- und Nutzungsvorschriften für die Planungszone Hotel- und Gasthausbetriebe in Andermatt

1. In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Nutzung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte.

2. Umnutzungen von Hotel- und Gasthauszimmern in Angestelltenzimmer respektive Angestellten Wohnungen sind Zweckänderungen im Sinne von Artikel 100 PBG und sind bewilligungspflichtig.

3. In den bezeichneten Hotelzonen dürfen maximal 20 % der Nettogeschossflächen von Zimmern für die Beherbergung von Personen in Angestellten Zimmer respektive Angestellten Wohnungen umgenutzt werden, sofern dieser Anteil nicht bereits erreicht ist. Baubewilligungen für weitergehende Zweckänderungen dürfen nicht erteilt werden.

Andermatt, 2. Oktober 2018

Gemeinderat Andermatt